



Die Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen
für den gemeinsamen örtlichen
**Ordnungsbehördenbezirk Südkreis
Marburg-Biedenkopf**

Fronhausen • Lohra • Weimar (Lahn)

Fachbereich: II Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Krutsch

Tel.: + 49 6426 9283-27

Fax: + 49 6426 9283-25

E-Mail: krutsch-gemeinde@fronhausen.de

OBB Südkreis • Schulstraße 19 • 35112 Fronhausen

DATUM: 06.08.2026

Aktenzeichen: 133.15 / 00052694 /

E-Mail Adresse für digitalen

Rechnungseingang:

rechnung-gemeinde@fronhausen.de

Allgemeinverfügung zur Abwehr von Waldbränden

gemäß § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)
in der Fassung vom 14.01.2005, zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVBl. 2024 Nr. 83)

Hiermit wird Folgendes bestimmt:

1. In **Grünanlagen**, auf **Spielplätzen**, im **Wald** und in der **Feldgemarkung** sowie auf **Grillplätzen oder an Grillhütten** im Zuständigkeitsbereich der **Gemeinde Fronhausen** ist das **Grillen und offenes Feuer verboten**.

In den Nahbereichen zu Wäldern und in Feldgemarkungen ist das Parken außerhalb gekennzeichneten Parkflächen verboten.

Offenes Feuer umfasst auch das Entzünden von Grills jedweder Art, das **Entzünden von Kerzen**, das **Entzünden von Kohlen** für z. B. Wasserpfeifen u. ä. sowie alle Handlungen, die geeignet sind, Brände auszulösen. Hierzu gehört u. a. das **Wegwerfen von glühenden Zigarettenstummeln, brennenden Streichhölzern, Entsorgen von Asche, Tabakresten** etc., welches geeignet ist, Feuer zu entfachen. Das Verbot gilt auch für eingerichtete Feuerstellen sowie mitgebrachte Holz- oder Kohlegrills.

2. Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Platzverweis gem. § 31 HSOG ausgesprochen. Der Platzverweis kann bei Nichtbeachten mit der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 47 Abs. 1, 48 und 52 HSOG durchgesetzt werden.
3. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Fronhausen (www.barrierefrei.fronhausen.de) in Kraft und gilt bis das Hessische Forstministerium die Alarmstufen aufheben.

Adresse: Schulstraße 19 • 35112 Fronhausen

Zentrale: + 49 64 26 / 92 83 0

Fax: + 49 64 26 / 92 83 25

Mail: gemeinde@fronhausen.de

Internet: www.fronhausen.de

Volksbank Mittelhessen

IBAN: DE63 5139 0000 0036 3816 04

BIC: VBMHDE55FXXX

Sparkasse Marburg-Biedenkopf

IBAN: DE 62 5335 0000 0090 0000 12

BIC: HELADEF1MAR

Begründung zu 1.

Grünanlagen, Spielplätze, Grillplätze bzw. Außenbereiche der Grillhütten sowie der Wald und die Feldgemarkung sind großflächig vertrocknet. Mit Datum vom 03.08.2026 wurde durch das Hessische Forstministerium die erste von zwei Alarmstufen (Stufe A) ausgerufen.

Aufgrund der trockenen Witterung und der hohen Temperaturen besteht die konkrete Gefahr, durch die Verwendung offenen Feuers einen Flächen- oder Waldbrand auszulösen.

Durch Fahrzeuge, die in Einfahrtsbereichen zu Wäldern oder Feldgemarkungen abgeparkt werden, besteht die Gefahr, dass Rettungskräfte nicht oder nur mit großen Hürden zur Einsatzstelle gelangen. Des Weiteren geht bei trockenem Untergrund eine Gefahr durch die heißen Abgasanlagen von Fahrzeugen aus, welche trockenes Gras entzünden können.

Die Gefahrenabwehr- und Polizeibehörden können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine in der einzelnen bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (§ 11 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Das angeordnete Verbot ist geeignet, der Brandgefahr hinreichend entgegenzuwirken.

Begründung zu 2.

Das Aussprechen eines Platzverweises gem. § 31 HSOG und die Durchsetzung bei Nichtbeachten des Platzverweises unter Anwendung des unmittelbaren Zwangs gem. §§ 47 Abs. 1, 48 und 52 HSOG wird als wirkungsvolles und angemessenes Mittel zur Umsetzung des angeordneten Verbots angesehen.

Begründung zu 3.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchsetzung dieses Verbots erforderlich.

Bei Abwägung der Interessen des Einzelnen an der Nutzung offenen Feuers in Grünanlagen, auf Spielplätzen, dem Gemeindewald und der Feldgemarkung sowie auf Grillplätzen oder an Grillhütten mit den Interessen der Allgemeinheit am vorbeugenden Brandschutz treten die Einzelinteressen hinter dem Allgemeininteresse zurück.

Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, nach denen Individualinteressen besonders berücksichtigt werden müssten. Die Brandgefahr, der mit dem Feuerverbot auf den genannten öffentlichen Flächen begegnet wird, ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines Widerspruchs- und Klageverfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Behörde erhoben werden.



Schnabel
Bürgermeisterin